



## EU-DSGVO

# Das neue Datenschutzrecht - 5 vor 12 für (fast) alle Unternehmen

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25.05.2018 unmittelbar und direkt in der gesamten EU. Somit kommt es in Kürze zu gravierenden Änderungen im Datenschutzrecht. Für Unternehmen bedeutet dies erheblichen Handlungsbedarf. Wer die Umsetzung weiter aufschiebt, riskiert nicht nur drastische Bußgelder.

## WORUM GEHT ES?

Durch die DSGVO soll ein einheitlicher Datenschutzstandard innerhalb der EU gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sollen besser geschützt werden. Hierzu werden die Rechte der betroffenen Personen gestärkt und die Anforderungen an den Datenschutz teils erheblich angehoben. Durch effektivere Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und weiterreichende Kontroll- und Sanktionsrechte, insbesondere drastische Bußgelder, soll auch die Durchsetzung des Datenschutzes verbessert werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Behörden die Sanktionen auch konsequent umsetzen.

## WEN BETRIFFT ES? WAS IST ZU TUN?

Die DSGVO betrifft alle Unternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in der Europäischen Union, unabhängig von der Unternehmensgröße. Aber auch Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten fallen unter den Anwendungsbereich, wenn sie Waren oder Dienstleistungen (auch unentgeltlich) innerhalb der EU anbieten. Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Branchen.

Es sollte umgehend ein Datenschutzmanagementsystem aufgebaut werden, zumindest hinsichtlich der Nachweispflichten, des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie eines Vertragsmanagements. Verträge mit Auftragsdatenverarbeitern, Datenschutzerklärungen auf Internetseiten und Einwilligungserklärungen von Kunden und Mitarbeitern müssen angepasst werden. Anhand einer sogenannten Gap-Analyse ist der akute Handlungsbedarf festzustellen. Die Umsetzung der DSGVO erfordert zahlreiche neue Prozesse, die die Unternehmen zunächst implementieren müssen. Gerade die Vorschriften zur Information betroffener Personen zur Datenübertragbarkeit, zur Datenlöschung, zum Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen oder zur Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern einigen Umsetzungsaufwand. Unternehmen müssen hierfür die erforderlichen Ressourcen einplanen, insbesondere Zeit und Geld.

Denn es drohen drastische Konsequenzen. Die Bußgelder werden bis zu 20 Millionen € oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorigen Geschäftsjahr, je nachdem, welcher Wert der höhere ist, betragen, und zwar pro Verstoß. Weiter drohen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und Schadensersatzklagen bei Datenschutzverletzungen. Auch Verbandsklagen sind künftig möglich. Die Entwicklung einer „Abmahnindustrie“ ist zu erwarten.

## FAZIT

Aufgrund der DSGVO besteht akuter Handlungsbedarf, um auf die neue Rechtslage vorbereitet zu sein und teuren Konsequenzen wie Bußgeldverfahren oder Abmahnungen vorzubeugen. Wer ab dem 25.05.2018 personenbezogene Daten nicht DSGVO-konform verarbeitet, verhält sich rechtswidrig und muss ganz konkret mit Sanktionen rechnen. Die Folgen können empfindlich und sogar existenzgefährdend sein. Ein „weiter wie bisher“ verbietet sich. Datenschutz sollte spätestens jetzt nicht mehr auf die leichte Schulter genommen werden.



**Bernd Andresen**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Dipl.-Wirtschaftsjurist (IDB)



**Sebastian Seidler**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht

**FACHVORTRAG**  
am Mittwoch 18.04.18, 19 Uhr  
in den Räumen der Sparkasse  
Markgräflerland Weil am Rhein